

Prüfung der Jahresrechnung - Haushaltsjahr 2007 - des Landkreises Alzey-Worms
– **Stellungnahme zu den Feststellungen im Bericht vom 14.10.2007 des Rechnungsprüfungsamtes**

Zu Rd. Ziffer 1 und 2

Geschäftsführer des Kreisjugendrings

Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes sind so derzeit nicht umsetzbar.

Die Einstellung des Geschäftsführers erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Kreisausschusses vom 30.01.1987 mit dem Hinweis, dass dieser als hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisjugendrings eingesetzt wird. Damit wurde das Direktionsrecht auf den Kreisjugending übertragen.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben vom 25.09.1992 durch den damaligen Landrat festgelegt, dass die Arbeitszeit, Erfassung und Kontrolle alleine dem Kreisjugending obliegt. Dies betrifft auch Urlaubsanträge.

Sollte eine Änderung in Bezug auf das Direktionsrecht gewünscht sein, ist eine neue Beschlussfassung durch den Kreisausschuss bzw. Kreistag erforderlich.

Zu Rd. Ziffer 4 und 5

Baumaßnahmen, Gewerk Heizung, Unzutreffende LV's

Bei den geprüften Baumaßnahmen ließen es die viel zu knapp bemessenen Zeitvorgaben (kurzfristiger Raumbedarf, Einführung Ganztagschule etc.) nicht zu, dass die Ausführungspläne bei Auftragsvergabe bereits komplett vorlagen. So wurde auch hier die Ausschreibung am 19.07.2006 veröffentlicht, die Ausführungsplanung Heizung und Sanitär wurde am 05.10.2006 fertiggestellt. In diesen Fällen ist damit zu rechnen, dass von den erstellten Leistungsverzeichnissen in nicht unerheblichem Umfang abgewichen werden muss. Dies gilt insbesondere für Planungen, die von den Vorgaben Dritter abhängen.

Beim Gewerk Rohbau ist zu berücksichtigen, dass die abschließende Stellungnahme des Prüfstatikers erst nach dem Ausschreibungstermin vorlag und dessen Anforderungen schließlich zu gravierenden Änderungen führten.

Die Verwaltung beabsichtigt, bei zukünftigen Maßnahmen weit deutlicher als bisher auf die nicht hinreichenden Zeiträume hinzuweisen und wird auf längeren Planungs- und Realisierungszeiträumen bestehen. In anderen Fällen kann durch nachträgliche Änderungen der Leistungen eine Wiederholung solcher Situationen kaum ausgeschlossen werden.

Zu Rd. Ziffer 6 und 8

Baumaßnahmen, Leistungsänderungen

Wie bereits dargestellt, haben sich Ausführungsdetails wie die Lüftungsgitter gegenüber der ursprünglichen Planung verändert. Eine einseitige Verschiebung von Mengen zulasten des Landkreises ist nicht erkennbar.

Soweit entsprechendes Datenmaterial vorliegt, werden technische Gewerke zukünftig daraufhin untersucht, ob

- durch Verschiebungen bei einzelnen Positionen ein anderes Unternehmen insgesamt günstiger wird bzw. wurde;
- Massenerhöhungen bei vergleichsweise teuer angebotenen Leistungen im Wert deutlich gegenüber Massensenkungen überwiegen;
- Massensenkungen bei vergleichsweise günstig angebotenen Leistungen im Wert deutlich gegenüber Massenerhöhungen überwiegen.
-

Eine Nachprüfung anhand der dankenswerterweise vom Rechnungsprüfungsamt aufbereiteten und zur Verfügung gestellten Daten ergab, dass alle 3 Fragen bei den Gewerken Heizung und Sanitär verneint werden konnten.

Zu Rd. Ziffer 7

Nachverhandlungen

Die beteiligten Ingenieurbüros wurden angehalten, bei Mehr- oder Minderleistungen über 10% Preisverhandlungen zu führen und dies zu dokumentieren. Dies wird zukünftig stärker überprüft.

Bei Angeboten deutlich unter dem Preisdurchschnitt wie dem angesprochenen Elektrokabel unter Position 1.7.20 ist jedoch keinesfalls zu erwarten, dass der kaum auskömmliche Einheitspreis noch weiter herabgesetzt werden kann. Hier kann u.E. auf eine Nachverhandlung verzichtet werden.

Zu Rd. Ziffer 9 bis 11

Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten, die nicht einer LV-Position zugeordnet werden können, fallen in der Praxis aufgrund der Gegebenheiten vor Ort in gewissem Maße zusätzlich an. Diese sollten von den Fachingenieuren sachgerecht kalkuliert werden, um Verschiebungen im Wettbewerb zu vermeiden. Ein Ansatz von bis zu 100 Stunden ist bei größeren Gewerken realistisch.

Auf eine mögliche Zuordnung zu bzw. Anlehnung an LV-Positionen und eine sachgerechte Aufteilung auf Monteure und Helfer wird geachtet. Arbeiten außerhalb der LV-Darstellung sind jedoch meist keine Routearbeiten, sondern Sondermaßnahmen, die in der Regel durch ausgebildetes Fachpersonal ausgeführt werden müssen.

Zu Rd. Ziffer 12 bis 14

Baumaßnahmen, Gewerk Sanitär

Auf die bereits getroffenen Feststellungen wird verwiesen. Offensichtliche Mängel im LV und Wettbewerbsverschiebungen sind nicht erkennbar, wohl aber Änderungen aufgrund ausstehender Detailplanungen. Außerdem waren vorhandene, aber nicht auf den Bestandsunterlagen erkennbare Entwässerungsleitungen zu berücksichtigen und anzuschließen.

Zu Rd. Ziffer 15

Einbauqualitäten Rohbau

Entsprechende Reduzierungen der Einbauqualitäten sind jeweils nur nach intensiver Abstimmung mit Statiker und Planer möglich und dann als gleichwertig anzusehen. Sie führen in der Regel zu einer Kostenreduzierung und sollten daher auch zukünftig ggf. abweichend von der Planung vorgenommen werden.

Zu Rd. Ziffer 16 und 17

Baumaßnahmen, Gewerk Heizung

Das zu Rd. Ziffer 4 - 5 ausgeführte gilt entsprechend.

Zu Rd. Ziffer 18 und 19

Stundenlohnarbeiten

Das zu Rd. Ziffer 9 - 11 ausgeführte gilt entsprechend.

Zu Rd. Ziffer 20 und 21

Kassenkredite

In der Haushaltssatzung 2007 war der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 55 Mio. € festgesetzt worden. Dieser Betrag war erforderlich, um die Finanzierungslücke zu schließen, die entstanden war durch die bis einschließlich 2006 aufgelaufenen Fehlbeträge und darüber hinaus zu erwarten war durch den für das Jahr 2007 geplanten Fehlbedarf.

Auch in den folgenden Haushaltsjahren muss der Höchstbetrag für die Kassenkredite um die jeweils zu erwartenden Defizite weiter angehoben werden, da sonst die Zahlungsfähigkeit der Kasse nicht gesichert ist. Diese Praxis muss so lange angewandt werden, bis Haushaltsüberschüsse den Abbau der bis dahin aufgelaufenen Kassenkredite erlauben.

Die Forderung des Prüfungsamtes, den Höchstbetrag für die Kassenkredite nicht zu erhöhen, steht im klaren Widerspruch zu § 105 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) - die Bestimmung ist nach § 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) auch für die Landkreise gültig.

**§ 105 Abs. 1 GemO hat folgenden Wortlaut:
Die Gemeinde hat jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.**

Die Vorstellung, dass Kassenkredite spätestens am Jahresende wieder getilgt sein können, ist längst von der Realität überholt worden. Dies hat auch das Ministerium des Innern und für Sport erkannt und hält es in der gegenwärtigen, von hohen Haushaltsdefiziten geprägten Situation für zulässig, Kassenkredite für einen Zeitraum von max. 5 Jahren fest zu vereinbaren. Bereits früher hatte es das Ministerium für zulässig erklärt, zur Abdeckung des so genannten Bodensatzes*) Kredite über einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu vereinbaren. Von dieser Möglichkeit hat die Kreisverwaltung Gebrauch gemacht, einerseits um von den damals noch günstigen Zinsen zu profitieren, andererseits um eine gewisse Planungssicherheit zu erlangen.

*) Unter „Bodensatz“ versteht man den Teil der Kassenkredite, der aufgrund ständiger unabweisbarer Defizite längerfristig zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit benötigt wird.

Zu Rd. Ziffer 23

Kreditaufnahme

Vor der Inanspruchnahme von Kassenkrediten werden regelmäßig verschiedene Angebote eingeholt. Das wirtschaftlichste Angebot erhält mit Zustimmung der Behördenleitung den Zuschlag. Wenn das Prüfungsamt hier Defizite festgestellt hat, mag das daran liegen, dass insbesondere bei kurzfristigen Zinsvereinbarungen ein sehr enges Zeitfenster zwischen Angebot und Zuschlag liegt. Möglicherweise war in einer solchen Situation die Dokumentation lückenhaft. In Zukunft wird auf eine ordnungsgemäße Dokumentation der Angebotsabfragen geachtet.

Zu Rd. Ziffer 23

Zins-Swap-Geschäfte

In der extrem niedrigen Zinsphase am Kreditmarkt wurden insgesamt für drei Kreditverträge, für die noch ein relativ hoher Zinssatz vereinbart war und deren Zinsfestschreibung noch max. zwei Jahre dauerte, Zinsswaps vereinbart.

Der Vereinbarung ging eine umfangreiche Ausschreibung voraus. Den Zuschlag erhielt damals die Landesbank Rheinland-Pfalz.

Dank der Zinsswaps konnten Zinsvorteile generiert werden in Höhe von gut 88 T€. Für die Zeit nach Ablauf der Festschreibung wurden Zinsfestschreibungen vereinbart. Die Zinsbelastung beträgt für diese Kredite nun 4,05 % bis zur vollständigen Tilgung.

Der Verwaltung ist durchaus bewusst, dass mit Zinsderivaten unter Umständen hohe Risiken verbunden sind. Deshalb wurde von diesen Möglichkeiten äußerst restriktiv Gebrauch gemacht. Die getroffenen Vereinbarungen waren nur auf kurze Sicht getroffen, um Risiken auszuschließen.

Zu Rd. Ziffer 24

Anordnungswesen

Wir teilen die Auffassung des Prüfungsamtes, dass häufig die rechtzeitige Erteilung der Kassenordnung versäumt wird. Hinweise unsererseits zeigen oft nur kurzzeitig Wirkung. Die Kasse ist durch den verspäteten Eingang von Zahlungsanordnungen durchaus unnötig belastet.

Wir haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Prüfungsfeststellung des Prüfungsamtes unterrichtet und zur künftigen Beachtung aufgefordert.

Zur Frage der Kassenwirksamkeit von Zinszahlungen ist festzustellen, dass die Banken die Zinsen per Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin einziehen. Da in der Kameralistik das Kassenwirksamkeitsprinzip galt, erfolgte die Verbuchung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lastschrift erfolgte. Das schließt natürlich nicht aus, dass Zinszeiträume Teile des alten und Teile des neuen Haushaltsjahres umfassten.

Im Auftrag

(Sippel)